

Kostenreglement

Liberty 1e Flex Investstiftung

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Kostenpflichtige Dienstleistungen für Arbeitgeber
- Art. 3 Kostenpflichtige Dienstleistungen für versicherte Personen
- Art. 4 Berechnung und Belastung/Rechnungsstellung der
Kosten und Entschädigungen
- Art. 5 Vergütungen Dritter
- Art. 6 Mehrwertsteuer
- Art. 7 Verrechnungssteuer
- Art. 8 Habenzinsen bei Wertschriftenlösungen
- Art. 9 Lücken im Reglement
- Art. 10 Reglementsänderungen
- Art. 11 Massgebende Sprache und Gleichstellung
- Art. 12 Gerichtsstand und anwendbares Recht
- Art. 13 Inkrafttreten

Kostenreglement

Gestützt auf Art. 8 der Stiftungsurkunde der Liberty 1e Flex Investstiftung (nachfolgend «Stiftung») erlässt der Stiftungsrat folgendes Kostenreglement (nachfolgend «Reglement»):

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Kosten und Entschädigungen, welche sich aus dem Vertragsverhältnis mit der Stiftung und allfälligen Vertragspartnern ergeben, die neben den ordentlichen (Kosten-)Beiträgen der versicherten Personen gemäss Vorsorgereglement und Vorsorgeplan anfallen.

Art. 2 Kostenpflichtige Dienstleistungen für Arbeitgeber

Für nachstehende Dienstleistungen erhebt die Stiftung folgende Entschädigungen:

1 Einmalige Vertragseinrichtungsgebühr

Pro versicherte Person CHF 100
(max. CHF 5 000 pro Vorsorgewerk)

2 Fixkosten

(pro rata temporis)

Pro versicherte Person und Jahr CHF 100

Fixkosten für das Führen von Verträgen ohne versicherte Personen pro Jahr CHF 500

3 Inkasso

1. Mahnung CHF 100

2. Mahnung CHF 200

Betreibungsbegehren CHF 600

Rechtsöffnungsbegehren CHF 600

Klagebegehren CHF 750

Konkursbegehren CHF 1 000

Allfällige amtliche Betreibungs- und Konkursgebühren werden zusätzlich belastet.

4 Einholen von Auskünften

Gebühren der AHV-Ausgleichskasse, des Handelsregisteramtes etc. für Auskünfte, welche für die Durchführung der beruflichen Vorsorge notwendig sind und wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers trotz schriftlicher Mahnung von diesem nicht beigebracht werden:

Pro Einholen einer Auskunft CHF 300

5 Rückwirkende Mutationen

Mutationen, welche nach Erstellung der Jahresprämienrechnung rückwirkend vorgenommen werden müssen:

Pro Mutation CHF 150

6 Vertragsauflösung

Pro versicherte Person CHF 50

Gesamthaft mindestens CHF 300

7 Gesamt- und Teilliquidation des Vorsorgewerks

Pro versicherte Person CHF 50

Gesamthaft mindestens CHF 300

8 Zusatzdienstleistungen und -kosten der Stiftung

Dem Arbeitgeber können Kosten für Aufwendungen belastet werden, welche den üblichen Umfang für die Durchführung der beruflichen Vorsorge qualitativ oder quantitativ übersteigen. Für diese Aufwendungen, wie Spezialberechnungen, Reproduktionen von Unterlagen, Erstellen individueller Dokumentationen, Übersetzungen etc., wird ein Stundenansatz von CHF 180 angewendet.

9 Zusatzdienstleistungen und -kosten von Dritten

Kosten für Aufwendungen von Dritten (z.B. Aufsichtsbehörde, Experte für berufliche Vorsorge, Revisionsstelle, Verwaltung, Makler/Broker) sowie Kosten im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung und Vermögensübertragungen, welche einzelne Vorsorgewerke betreffen, werden gemäss effektivem Aufwand weiterverrechnet oder separat in Rechnung gestellt.

Art. 3 Kostenpflichtige Dienstleistungen für versicherte Personen

Für nachstehende Dienstleistungen erhebt die Stiftung, unter Vorbehalt allfälliger Spesen, Devisen-Spreads und Abgaben Dritter (z.B. MwSt., Stempelsteuer usw.), folgende Entschädigungen, welche entweder als separate Positionen oder in einer Position zusammengefasst als Pauschalgebühr ausgewiesen werden:

1 Kontolösungen

Flex Vorsorgekonto 0.00% p.a.

Treasury Gebühr 0.00% p.a.

Einholen von Vorsorgeguthaben CHF 0

2 Anlagelösungen

a) Low Risk Invest

Risikoarme Anlagestrategie gemäss Art. 53a BVV 2

Stiftungsgebühr	0.25% p.a. ¹
Mit Vermögensverwaltung/Beratung	max. 1.00% p.a.

b) BVG Fund Invest – One

Anlagestrategie mit einem BVG-konformen Anlagefonds oder einer Anlagegruppe einer Anlagestiftung und jeweils 5% Cash

Stiftungsgebühr	0.40% p.a. ¹
Mit Vermögensverwaltung/Beratung	max. 1.00% p.a.

Die Stiftung behält sich das Recht vor, in Ausnahmefällen eine Ticket Fee von max. CHF 40 zu erheben.

c) BVG Fund Invest – Champs

Anlagestrategie mit den 3 besten BVG-konformen Anlagefonds oder Anlagegruppen von Anlagestiftungen basierend auf einem quantitativen Prozess

Stiftungsgebühr	0.40% p.a. ¹
Mit Vermögensverwaltung/Beratung	max. 1.00% p.a.

Die Stiftung behält sich das Recht vor, in Ausnahmefällen eine Ticket Fee von max. CHF 40 zu erheben.

d) BVG Fund Invest – Mix

Anlagestrategie mit breit diversifizierten artreinen Indexfonds

Stiftungsgebühr	0.50% p.a. ¹
Mit Vermögensverwaltung/Beratung	max. 1.10% p.a.

Die Stiftung behält sich das Recht vor, in Ausnahmefällen eine Ticket Fee von max. CHF 40 zu erheben.

e) Index Fund Invest

Anlagestrategie mit breit diversifizierten artreinen Indexfonds

Stiftungsgebühr	0.45% p.a. ¹
Mit Vermögensverwaltung/Beratung	max. 1.20% p.a.

Ticket Fee der Stiftung CHF 0

f) Mandate Invest

Vermögensverwaltungsmandate mit Direktanlagen, Zertifikaten, Anlagefonds, Anlagegruppen von Anlagestiftungen

Stiftungsgebühr	0.45% p.a. ¹
Mit Vermögensverwaltung/Beratung	max. 1.45% p.a.

Ticket Fee der Stiftung CHF 0

¹ Bei allen aufgeführten Wertschriftenlösungen beschränkt die Stiftung ihre wiederkehrende Stiftungsgebühr (ohne Vermögensverwaltung/Beratung) auf CHF 625 pro Monat.

3 Kontoauflösungen

a) Prüfungen/Dienstleistungen zu Auszahlungen

Freizügigkeitseinrichtungen oder Einrichtungen der beruflichen Vorsorge	CHF 0
Pensionierung	CHF 0
Invalidität oder Tod in Sonderfällen (insb. bei Zahl-/Wohnadresse im Ausland, mehreren Anspruchsberechtigten, komplexen Fällen)	CHF 250
Selbständigkeit	CHF 250

b) Emigration Service

(definitive Wohnsitzverlegung ins Ausland)

Abwicklungsgebühr pro Fall	CHF 600
Einholen der Wegzugsbestätigung in der Schweiz	CHF 50
Einholen des Sozialversicherungsnachweises EU-/EFTA-Land	CHF 100
Rückforderung der Quellensteuer beim Steueramt des Kantons Schwyz	CHF 600

4 Auslieferung von Wertschriften

Bearbeitungsgebühr der Stiftung pro Position (beinhaltet die Instruktion der Depotstelle und die Auslieferungskontrolle und ist beschränkt auf CHF 500 pro Portfolio)	CHF 100
---	---------

Allfällige Titellieferungsgebühren der ausliefernden Depotstelle sowie Bankgebühren, Stempelabgaben, Steuern etc. sind in der Bearbeitungsgebühr der Stiftung nicht enthalten und werden dem Vorsorgenehmer weiterbelastet.

5 Wohneigentumsförderung

Vorbezug pro Fall, mit Wohnsitz in der Schweiz	CHF 400
Vorbezug pro Fall, mit Wohnsitz im Ausland	CHF 600
Verpfändung pro Fall	CHF 0

Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit einem Vorbezug oder einer Verpfändung an Dritte zu leisten sind, u.a. für die Anmerkung im Grundbuch, die Hinterlegung von Anteilscheinen, sind durch die versicherte Person zusätzlich zu tragen.

6 Berechnung Einkaufsbedarf

Berechnungen für Einkäufe zur Ausfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung pro Fall	CHF 300
--	---------

7 Diverses

Adressnachforschungen	CHF 50
Strategiewechsel	CHF 0
Liberty Connect	CHF 0

8 Zusatzdienstleistungen und -kosten der Stiftung

Von der versicherten Person verursachte oder verlangte ausserordentliche Dienstleistungen und Kosten der Stiftung oder von Dritten, wie z.B. Expresssendungen, Einfordern von ausländischen Ertragssteuern, Reproduktion von Unterlagen, Erstellen individueller Unterlagen, Übersetzungen usw., werden dem Vorsorgeguthaben der versicherten Person zu einem Stundenansatz von CHF 180 direkt belastet. Die Leistungen Dritter werden nach effektivem Aufwand weiterverrechnet oder separat in Rechnung gestellt.

Art. 4 Berechnung und Belastung/Rechnungsstellung der Kosten und Entschädigungen

1 Für Arbeitgeber

Alle in Art. 2 aufgeführten Kostenbeiträge werden grundsätzlich dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

Die Kostenbeiträge im Zusammenhang mit einer Vertragsauflösung (Art. 2 Ziff. 6), einer Gesamt- oder Teilliquidation (Art. 2 Ziff. 7) sowie die Kosten für Aufwendungen von Dritten (Art. 2 Ziff. 9) werden vorrangig von den freien Mitteln des Vorsorgewerkes in Abzug gebracht. Soweit solche Mittel fehlen oder nicht ausreichen, werden die Kostenbeiträge dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

2 Für versicherte Personen

Gebühren der Beauftragten werden dem Vorsorgeguthaben der versicherten Person belastet oder in Rechnung gestellt.

Falls nicht anders vermerkt, erfolgt die Belastung der Entschädigungen im Falle eines Austritts aus der Stiftung pro rata temporis per Valutadatum des Austritts aus der Stiftung.

Berechnungsbasis für die periodischen Entschädigungen ist der Marktwert des gesamten Vorsorgeguthabens zum Monatsende des Vormonats.

Alle periodischen Entschädigungen werden dem Vorsorgeguthaben monatlich belastet.

Alle anderen Kosten werden bei Aufwand belastet oder in Rechnung gestellt.

Bei mangelnder Liquidität kann die Stiftung Wertschriften im Gegenwert der Entschädigung und Kosten verwerten und das Vorsorgeguthaben entsprechend belasten.

Art. 5 Vergütungen Dritter

Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, sind Vergütungen seitens Dritter, welche der Stiftung zusätzlich zu ihren regulatorischen Aufwandsentschädigungen erstattet werden, der versicherten Person offenzulegen und gutzuschreiben.

Art. 6 Mehrwertsteuer

Die Stiftung ist nicht mehrwertsteuerpflichtig.

Art. 7 Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer wird von der Stiftung, falls möglich jährlich, bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zurückgefordert.

Art. 8 Habenzinsen bei Wertschriftenlösungen

Guthaben bei Wertschriftenlösungen müssen nicht zu allfällig geltenden Vorzugszinssätzen verzinst werden.

Art. 9 Lücken im Reglement

Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

Art. 10 Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Reglements beschliessen. Die jeweils gültige Fassung steht auf www.liberty.ch zur freien Verfügung oder kann bei der Stiftung angefragt werden.

Art. 11 Massgebende Sprache und Gleichstellung

Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung aller Reglemente. Die männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

Art. 12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Reglement untersteht schweizerischem Recht. Soweit es um Streitigkeiten zwischen der versicherten Person, sonstigen Anspruchsberechtigten und der Stiftung geht, sind die Gerichte gemäss Art. 73 BVG zuständig. Im Übrigen ist der Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Schwyz, ebenso der Erfüllungsort für versicherte Personen/Vertragspartner ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz.

Art. 13 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Juli 2023 in Kraft und ersetzt das bisherige Kostenreglement vom 24. September 2021.

Schwyz, 25. Mai 2023

Stiftungsrat der Liberty 1e Flex Investstiftung